



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Tempore Sancti Bernvvardi Hildesienses maximam partem litones fuisse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Commentlich untergeben / und also wenigstens eine mixta, nicht aber eine prorsus subdita vel merè municipalis civitas seye; Aber lauffet nicht dieses alles auff eine eitele in concavo Lunæ ersündliche Chymeram hinauß? Dann so viel zu forderst die vorgeschützte libertät betrifft / da erhellet auß mehrmahls gemeldeten Diplomate & Mundi-
burdio Henrici Secundi

nr. 75.
& 76.

Sub num. 75. & 76.

Das alle und jede in des heiligen Bernwardi territorio sich befindende res & personæ, so wohl Frey-gebohrne / als die Leibeigene unter dessen vollkommener Macht / und daher schuldig seyn solten / von ihme allein recht zunehmen / Demselben die Speda zu reichen / Einquartierungen zu verstatten / und aufffordern jederzeit die Heers-
Reiß- oder Folge zu leisten / das also mit Gesunder Vernunft nicht zu begreifen / was doch die Hildesheimer / da sie der Zeit noch nicht in einer Stadt / sondern wie hieroben bereits erwiesen / in einem offe-
nem Flecken oder Burg gewohnet / vor eine sonst vergeblich hieselbst angezogene und eingebildete grosse libertät oder Privilegia damahls mögen gehabt haben.

Vor den Seiten des Heil. BERNWARDI,
welcher den Flecken Hildesheim zur Stadt ge-
macht / seynd die Einwohner noch meh-
reren Theils Litones ge-
wesen.

nr. 75.
& 76.

Sub num. 75. & 76.

Bevorab da besage jeh. gehörten Diplomatis & Mundi-
burdii
Dieselbe zum mehrern Theil annoch Hals- oder Leibeigene
gewesen / und also keine den Gemeinen / viel weniger denen
also nach der newen Mode genannten Vermischten oder Privilegir-
ten Städten von denen Röm. Käyseren / oder ihren Landts- Fürsten
ertheilte Freyheiten haben können / weilen bekandt / das nach gemei-
nen Rechten die Servi seu Mancipia und Litones keiner jurium Ci-
vitatatis fähig seynd / sondern desfalls vor todte Menschen geachtet
werden.

Alle Unterthanen haben gern unter dem süßen
Krumm- Stab gestanden.

Su ist zwar nicht / das die Saxones ursprünglich vor
eine Freyheit gehalten / wann sie vom Regiment der Welt-
lichen Herrschafft eximiret / und dem Krumm- Stab unter-
geben seynd / per ea, quæ supra adduxit, Kranzius,
quod scilicet, Gens duræ cervicis non ferret jugum terrenæ
Domi-